

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Bechtolsheim
vom 09.02.2021**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim vom 04. April 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 17 Satz 1 wird zu Absatz 1
2. § 17 Satz 2 wird zu Absatz 2
3. In § 17 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
 - (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Aschebeisetzungen im denkmalgeschützten Bereich zulassen. Für diese Urnengrabstätten gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten sinngemäß.
4. In § 19 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
 - (5) Im denkmalgeschützten Bereich sind nur flache, mit der Erde bündig verlegte Tafeln mit den Höchstmaßen 0,40m x 0,40m zulässig. Die bestehenden Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die historisch gewachsenen Pflanzen dürfen nicht verändert werden.
5. In § 20 Abs. 2 a) Nr. 2 wird das Höchstmaß von 0,70m x 0,70m durch das Höchstmaß 0,85m x 0,85m ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bechtolsheim, den 16. Feb. 2021


(Dieter Mann)
Ortsbürgermeister

